

# RS Vwgh 1987/11/25 87/01/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

### Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb;

### Rechtssatz

Ist eine Kündigung betriebsbedingt, dann bleibt die Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des Arbeitnehmers ohne Auswirkung auf die Kündigung; eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmers und jenen des Betriebes hat nicht stattzufinden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010221.X02

### Im RIS seit

03.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)